

Von: Renner Andreas

Gesendet: Donnerstag, 16. Oktober 2025 17:38

An: buero-we@bmwe.bund.de

Betreff: EnBW-Einschätzung zum EU-Vorschlag für den Phase-Out von russischem Gas

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor, lieber Herr Kluttig,

vor unserem anstehenden Termin am kommenden Montag wende ich mich vorab mit einem wichtigen Anliegen an Sie. An eben jenem Montag, 20. Oktober, wird im Energieministerrat in Brüssel über den Vorschlag zur Ratsposition zur Verordnung über den Phase-Out von russischem Gas (2025/0180) abgestimmt. [REDACTED]

[REDACTED] wollen wir Ihnen gerne eine schnelle aktuelle Einschätzung zur Diskussion in der Arbeitsgruppe Energie/Rat liefern.

Die untenstehenden Informationen haben wir bereits der Ständigen Vertretung der Bundesregierung sowie dem für LNG verantwortlichen Referat Ihres Hauses zukommen lassen.

[REDACTED] Die nachfolgenden Einschätzungen zu Art. 7 stehen vor dem Hintergrund, dass Beschränkungen für Spot-Markt-Käufe entstünden, welche einen signifikanten Anteil (ca. 30% an LNG-Importen) haben und dabei helfen, eine günstige Versorgung in DE zu erwirken. Letzteres geschieht bspw., wenn ein Staat weniger verbraucht/importiert als erwartet und die LNG-Mengen dann kurzfristig auf dem globalen Markt als Überkapazität zur Verfügung stehen.

Zu **Artikel 7.3** haben wir daher potenziell Importschwierigkeiten durch das "**5 bcm und Stichjahr 2024**"-Kriterium.

- die Erschließung neuer Bezugsländer ist schwierig durch die 5 bcm-Begrenzung und das Stichjahr 2024 (potenziell betroffen wären u.a. Angola, Ägypten, Trinidad Tobago, Oman, Australien, Peru, Malaysia)
- eine jährliche Anpassung der Liste wäre wesentlich zielführender als eine einmalige Festlegung, zumal der LNG-Markt an Dynamik zunehmen wird (mehr exportierende Staaten, steigende LNG-Mengen).

Zu **Artikel 7.2** wäre eine **behördliche Rückmeldefrist** wichtig, um große **Unsicherheit bzgl. des Imports** auszuräumen.

- ein Entfallen der ex-ante 5 Tages-Frist (stattdessen Vorschlag Frankreich: ex-post Pönalisierung) würde Lieferungen nicht gefährden, gleichzeitig an Wirkung nicht verlieren.
- wenn wir jedoch mit min. 5 Tagen Vorlauf einen Import anmelden müssen, bis wann bekommen wir eine Zustimmung/Ablehnung der Behörde?
- für den Fall, dass eine ex-ante Zustimmung erforderlich ist, wird eine Festlegung der Art "keine Rückmeldung binnen 3 Tagen bedeutet Zustimmung" benötigt.

Für weitere Information stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Andreas Renner

Leiter Politik und Regierungsangelegenheiten

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Schiffbauerdamm 1
10117 Berlin

Lobbyregisternummer Deutscher Bundestag: R002297

www.enbw.com



EnBW Energie Baden-Württemberg AG · Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe
Amtsgericht Mannheim · HRB Nr. 107956
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Lutz Feldmann
Vorstand: Dr. Georg Stamatelopoulos (Vorsitzender), Thomas Kusterer (Stv. Vorsitzender), Dirk Güsowell, Peter Heydecker, Colette Rückert-Hennen